

## **Vertrags- und Einstellbedingungen für Kurzzeitparker in der Tiefgarage Europaplatz der EWIBO GmbH**

Die Tiefgarage „Europaplatz“ wird betrieben durch die Integrationsabteilung der EWIBO GmbH. Hier arbeiten Menschen mit und ohne Behinderungen zusammen. Dieses im Sinne des Inklusionsgedankens. Die Integrationsabteilung ist anerkannt nach § 132 SGB IX.

1. Mit der Benutzung der Tiefgarage erkennt der Benutzer die nachfolgenden Vertrags- und Einstellbedingungen an. Dem Benutzer ist ausschließlich die entgeltspflichtige Benutzung der Tiefgarage zum Abstellen zugelassener und betriebsbereiter Kraftfahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen gestattet. Sind Stellplätze Mietern mit einer besonderen Berechtigung bzw. eines bestimmten Personenkreises vorbehalten und reserviert (z. B. Personen mit Behinderung, Dauerparker, etc.), so ist die Bevorrechtigung auf Anfrage nachzuweisen; sonstigen Benutzern ist es nicht gestattet, derartige Stellplätze zu benutzen.

2. Die an der Einfahrt zur Tiefgarage ausgehangenen oder ausgeschilderten Öffnungszeiten sind zu beachten. Eine Benutzung der Tiefgarage außerhalb der Öffnungszeiten ist Kurzzeitparkern nicht gestattet. Wird durch den Nutzer dennoch die Ausgabe außerhalb der Öffnungszeiten telefonisch verlangt, ist eine Aufwandsentschädigung von 60,00 € zu entrichten.

3. Weder Bewachung oder Verwahrung noch sonstige über die reine Stellplatzüberlassung hinausgehende Tätigkeiten der EWIBO GmbH sind Gegenstand des Vertrages. Die EWIBO GmbH übernimmt keinerlei Obhutspflichten.

4. Die Benutzung der Stellplätze ist entgeltpflichtig. Das Nutzungsentgelt wird unmittelbar nach dem Abstellen des Kraftfahrzeuges fällig. Die Entgelthöhe ergibt sich aus der an den Parkscheinautomaten ausgehängten Preisliste. Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden. Eine Übertragung der Parkzeit auf den folgenden Werktag findet nicht statt.

Der Benutzer erhält am Parkscheinautomaten einen Parkschein, mit dem die vereinbarte Parkzeit dokumentiert wird. Der Benutzer ist verpflichtet, diesen Parkschein als Zahlungsnachweis im Sichtbereich der Frontscheibe des abgestellten Kraftfahrzeuges von außen gut sichtbar auszulegen.

5. Wird festgestellt, dass ein Parkschein nicht vorhanden oder nicht erkennbar ist oder seine Gültigkeit abgelaufen ist, steht der EWIBO GmbH eine sofort fällige Vertragsstrafe in Gestalt eines erhöhten Parkentgeltes nach folgender Maßgabe zu:

Parken ohne Parkschein	: 10,00 EUR
Parken ohne Parkschein – länger als 30 Minuten	: 15,00 EUR
Parken ohne Parkschein – länger als 1 Stunde	: 20,00 EUR
Parken ohne Parkschein – länger als 2 Stunden	: 25,00 EUR
Parken ohne Parkschein – länger als 3 Stunden	: 30,00 EUR
Überschreitung auf dem Parkschein angegebene Parkzeit	: 10,00 EUR
Überschreitung auf dem Parkschein angegebene Parkzeit – länger als 30 Minuten	: 15,00 EUR
Überschreitung auf dem Parkschein angegebene Parkzeit – länger als 1 Stunde	: 20,00 EUR
Überschreitung auf dem Parkschein angegebene Parkzeit – länger als 2 Stunden	: 25,00 EUR
Überschreitung auf dem Parkschein angegebene Parkzeit – länger als 3 Stunden	: 30,00 EUR

Der Anspruch auf das erhöhte Parkentgelt erfordert schuldhaftes Handeln des Benutzers; der Benutzer kann gegenüber der EWIBO GmbH nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Das erhöhte Parkentgelt macht die EWIBO GmbH gegenüber dem Benutzer in der Weise geltend, dass am Kraftfahrzeug eine entsprechende Zahlungsaufforderung hinterlassen wird. Falls binnen 10 Kalendertagen ein Zahlungseingang nicht festzustellen ist, wird zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00€ pro Vorgang in Rechnung gestellt und sofort fällig.

6. Wird das Kraftfahrzeug nicht innerhalb der Höchstparkdauer abgeholt, steht der EWIBO GmbH bis zum Räumen des Stellplatzes ein der Preisliste entsprechendes Entgelt zu. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Bei Verlust des Parkscheins ist das Tagesentgelt zu entrichten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder die EWIBO GmbH eine längere Einstelldauer nach.
7. Der Nutzer hat den Anweisungen des Parkhauspersonals Folge zu leisten und die Verkehrszeichen, elektronischen Hinweise und sonstige Benutzungsbestimmungen zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.
8. Die EWIBO GmbH hat für fällige Ansprüche gegenüber dem Benutzer ein Zurückbehaltungsrecht am abgestellten Kraftfahrzeug. Zur Sicherung ihrer Entgeltforderungen steht ihr ein Vermieterpfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug zu.
9. Die EWIBO GmbH ist berechtigt, den Einstellbedingungen nicht entsprechende, insbesondere nicht zugelassene, nicht betriebsbereite, fehlerhaft abgestellte und undichte Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des Nutzers aus dem Parkhaus zu entfernen, soweit deren Verbleib den Betrieb oder die Sicherheit im Parkhaus gefährdet oder erhebliche Schäden an Einrichtungen der EWIBO GmbH oder Dritten befürchten lässt.  
Die EWIBO GmbH ist auch berechtigt, nach Ablauf der Höchstparkdauer das Kraftfahrzeug auf Kosten des Nutzers zu entfernen. Zuvor hat die EWIBO GmbH im Rahmen der Zumutbarkeit zu versuchen, den Nutzer zu benachrichtigen. Eine Benachrichtigung ist nicht erforderlich, soweit der Wert des Fahrzeugs die fällige Entgeltforderung offensichtlich nicht übersteigt oder Gefahr im Verzug vorliegt.  
Neben den in den vorstehenden Fällen anfallenden Kosten hat der Nutzer eine sofort fällige Vertragsstrafe von 30,00 € zu zahlen.
10. Die EWIBO GmbH haftet für alle Schäden, die von ihr, ihren Organen, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit eine Haftung wegen Schäden an Leben, Leib und Gesundheit und / oder Verletzung von für das Erreichen des Vertragszweckes wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) begründet ist. Die Haftung wegen Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsschluss vorhandene Sachmängel wird ausgeschlossen; die Regelung des § 536a Abs. 1 1. Alt. BGB gilt nicht.
11. Der Nutzer haftet für alle von ihm selbst, seinen Angestellten oder Beauftragten sowie sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten und der EWIBO GmbH oder Dritten zugefügten Schäden, insbesondere für schuldhaft verursachte Verunreinigungen der Parkanlage. Der Nutzer stellt die EWIBO GmbH insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
12. Die EWIBO GmbH haftet nicht für Schäden, die von anderen Nutzern oder Dritten verursacht worden sind. Dies gilt insbesondere für Beschädigungen am eingestellten Fahrzeug, sowie Abhandenkommen des eingestellten Fahrzeuges, Zubehörs und sonstiger Gegenstände am bzw. aus dem Fahrzeug. Ebenso wenig findet eine Haftung der EWIBO GmbH für die unbefugte Nutzung reservierter Stellplätze durch Dritte statt.
13. Der Nutzer ist verpflichtet, etwaige Beanstandungen und Ersatzansprüche vor dem Verlassen der Parkanlage dem zuständigen Personal der EWIBO GmbH anzuzeigen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder nicht zuzumuten ist. In diesem Falle muss der Nutzer sie der EWIBO GmbH innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Ansprüche des Nutzers ausgeschlossen, soweit sie nicht aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung und / oder aufgrund einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und / oder Schäden an Leben, Leib und Gesundheit bestehen.

Stand: 01.04.2017

EWIBO GmbH, Werkstraße 19, 46395 Bocholt; Mail: tiefgarage@ewibo.de